

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Halle.
Direktor: Professor Dr. Pietrusky.)

Vortäuschung eines Selbstmordes durch Erhängen nach Tötung durch Erwürgen.

Von
Dr. G. Schrader,
Assistent am Institut.

Im letzten Jahre veröffentlichten *Weimann* und *Laves* je einen Fall von Tötung durch Erwürgen mit nachträglichem Aufhängen der Leiche zur Vortäuschung eines Selbstmordes, die in vieler Hinsicht wichtige Beiträge zu diesem seltenen Vorkommen darstellen [Arch. f. Kr. 84, 135 (1929) und Dtsch. Zeitschr. f. ger. Med. 14, 275 (1929)]. In beiden Fällen gelang eine rasche Entdeckung des Verbrechens, da sofort an den Auffindungsplatz der Leiche gerichtsärztliche Sachverständige hinzugezogen wurden. Wie schwierig, ja nahezu unmöglich eine Aufklärung werden kann, wenn diese Vorsicht nicht geübt wird, zeigen verschiedene der früheren Veröffentlichungen zu diesem Thema. Wichtige Befunde an der Leiche, am Strangwerkzeug, in der Umgebung des Aufhängungsortes werden nicht beachtet oder falsch gedeutet, weil die erste Besichtigung von ungeübter Seite erfolgt. Wenn dann verspätet Zweifel an dem angenommenen Selbstmorde auftauchen, ergeben sich für den Sachverständigen erhebliche Schwierigkeiten für eine nachträgliche Beurteilung des wahren Sachverhaltes. Diese Erfahrung konnten auch wir an einem entsprechenden Fall machen. Da die Häufung von 3 durch Aufhängen der Leiche vorgetäuschten Selbstmorden innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes auffallend ist und die Aufklärung dieses dritten manche Besonderheiten enthält, erscheint seine Mitteilung im Anschluß an die beiden oben erwähnten gerechtfertigt.

Am 25. XI. 1928 wurde in einem Dorfe in landwirtschaftlicher Gegend die 15 Jahre alte Dienstmagd Marta M. im Garten ihrer Arbeitgeber erhängt aufgefunden. Die Leiche hing frei am Ast eines Baumes, 1 m vom Stamm entfernt; die Füße waren etwa 20 cm über dem Erdboden. Ein Gegenstand zum Daraufsteigen, um an den Ast zu gelangen, war nicht in der Nähe. Schleifspuren wurden in der Umgebung des Baumes nicht bemerkt. Der hinzugerufene praktische Arzt fand am Halse der abgenommenen Leiche eine tiefe Strangfurche von typischem Verlauf, die vorn oberhalb des Kehlkopfes lag und nach hinten allmählich zum Aufhängungspunkt in der Mittellinie anstieg. Würgmale wurden am Halse nicht festgestellt. Die Zunge hing etwas aus dem Munde heraus. Rechts an der Unter-

lippe wurde eine kleine frische Wunde entdeckt und als Bißwunde gedeutet. Die Kleider machten geordneten Eindruck, irgendwelche verdächtigen Veränderungen an der Haut wurden nicht gefunden. Aus der Scheide tropfte etwas Blut. Die Vorderseite beider Kniegelenke war blau verfärbt und erschien leicht geschwollen; hier wie an der linken Wade fanden sich grüne Auflagerungen, die als anscheinend von Baumrinde herstammend bezeichnet wurden.

Man nahm Selbstmord an und erklärte sich den Vorgang dabei so, daß das Mädchen am Baume hochgeklettert sei (wodurch die grüne Verschmutzung an den Knien verursacht wäre), dann den Strick an dem Ast befestigte und sich in die Schlinge fallen ließ. Die Leiche wurde nach der Besichtigung vom Gericht freigegeben und beerdigt.

Für einen Selbstmord lagen aber bei dem lebenslustigen Mädchen gar keine Gründe vor, und es tauchte bald das Gerücht auf, das Mädchen sei getötet worden. Eine bestimmte Person wurde zwar nicht verdächtigt, doch wollte dieses Gerücht nicht verstummen. Deshalb wurde die gerichtliche Leichenöffnung beantragt und schließlich am 14. XII. 1928 die Leiche exhumiert und die Obduktion durch den Kreisarzt sowie den praktischen Arzt des Ortes ausgeführt. Auf den Befund soll später eingegangen werden. Hier sei nur kurz das *Obduktionsgutachten* erwähnt: der Tod des Mädchens wurde auf Erhängen zurückgeführt; Zeichen für Einwirkung eines Dritten waren nicht gefunden worden. Auf besondere Fragen des Oberstaatsanwaltes wurde erklärt, daß die Strangulationsmarke keinen Schluß dahingehend zulasse, ob das Erhängen von eigener oder fremder Hand geschehen sei. Das Gericht nahm einen zweifelsfreien Selbstmord an und stellte das Verfahren wieder ein.

Es verging fast ein Jahr, während dessen in dem kleinen Ort der unerklärliche Selbstmord der M. häufig das Gespräch bildete. Im Oktober 1929 erfuhr die Landjägerei, daß der 23jährige Geschirrführer Alfred B., der auf demselben Wirtschaftshof wie die M. beschäftigt war, seit deren Tode ein auffallend gedrücktes Wesen zeigte. Er wurde schließlich am 11. X. vernommen und gab nach langem Sträuben folgendes an: er hatte mit der M. am Vorabend ihrer Auffindung Geschlechtsverkehr. Da sie fürchtete schwanger zu werden, wollte sie sich erhängen, holte vom Stall einen Strick und bat ihn, bei dessen Anknüpfung ihr zu helfen. Sie legte sich die Schlinge um den Hals, kletterte am Stamm eines Baumes hoch, und auf ihr Verlangen befestigte er den Strick am Ast, den er von unten erreichen konnte; dann lief er fort.

B. wurde nach dieser Vernehmung verhaftet und dem Gericht vorgeführt, da dem Landjäger seine Schilderung unwahrscheinlich erschien. Der Amtsrichter hielt aber diese Darstellung für nicht ganz unmöglich, da „der Beschuldigte offenbar minderwertig und beschränkt“ sei, und ließ ihn wieder frei.

Zufällig bekamen wir jetzt von diesem eigenartigen Fall Kenntnis durch Zeitungsmitteilungen, die in sensationellen Artikeln hierüber

berichteten. Auf Wunsch von Herrn Professor *Pietrusky* wurden die Gerichtsakten durch die Landeskriminalpolizei — die sich auch schon für diese Angelegenheit interessiert, aber die eingeholten Akten wieder zurückgesandt hatte — nochmals angefordert und dem Institut zugeschickt.

Bei ihrer Durchsicht erhielten unsere Bedenken, die bereits durch die Pressemeldungen erweckt waren, eine erhebliche Verstärkung. Einmal waren die Angaben des B. höchst unwahrscheinlich und zeigten vor allem auch Widersprüche hinsichtlich seiner Hilfe beim Selbstmord des Mädchens: erst gab er an, er habe zunächst den Strick am Ast befestigt und dann habe sich das Mädchen die Schlinge um den Hals gelegt; später hieß es, das Mädchen sei mit dem um den Hals geknüpften Strick am Baum hochgeklettert und er habe dann den Strick an den Ast gebunden.

Ferner waren einige Befunde der ersten ärztlichen Besichtigung sehr auffällig: die frische Bißwunde der Unterlippe war mit einem Erhängen nicht in Einklang zu bringen; dann die Schwellung und blaue Verfärbung an den Knien; schließlich die grünen Auflagerungen an den Vorderseiten der Knie, die von Baumrinde herstammen sollten und mit einem vermutlichen Hochklettern am Baume in Beziehung gebracht wurden — eine wenig überzeugende Erklärung, da die Vorderseiten der Knie beim üblichen Klettern nicht mit dem Stamme in Berührung kommen.

Besonders auffällig erschienen aber verschiedene Befunde, die im Sektionsprotokoll vermerkt waren. Da die Exhumierung und Obduktion 3 Wochen nach dem Tode vorgenommen worden war, waren an der Körperoberfläche schon deutliche Zersetzungsscheinungen eingetreten. Es war deshalb über die Entstehung von verschiedenen Vertrocknungen und bläulichen bzw. braunrötlichen Verfärbungen an den Knien, den Fußrücken, am rechten Handgelenk und der rechten Schläfe kein sicheres Urteil zu gewinnen, da sich freies Blut darunter nicht mehr feststellen ließ. Es fanden sich aber verdächtige Hautabschürfungen am rechten Handrücken sowie an der rechten Unterkieferseite im Protokoll beschrieben. Der auffallendste Befund war eine große Anzahl kleiner Blutpunkte an der Innenseite der weichen Schädeldecken, die besonders reichlich in der vorderen Hälfte lagen. Das Periost des Schäeldaches war „wie besät mit kleinen roten Flecken, hauptsächlich in der vorderen Hälfte!“ Ob die Konjunktiven auf Petechien untersucht wurden oder wegen der Fäulnis nicht mehr untersucht werden konnten, war im Protokoll nicht angegeben. Festgestellt wurden noch Petechien an den Lungen sowie ein Bruch des linken Zungenbeinhornes. Blutungen waren an den Halsorganen nicht zu sehen. Im Uterus fand sich eine beginnende Menstruation, am Hymen eine frische Defloration mit tiefem Einriß und Quetschungsblutungen.

Kurz zusammengefaßt handelte es sich um eine deutliche Blutstauung am Kopf, um eine (bei der ersten Besichtigung festgestellte) Verletzung

der Unterlippe, um verdächtige Abschürfungen an der rechten Unterkieferseite und am rechten Handrücken, um fragliche Sugillationen an der rechten Schläfe, am rechten Handgelenk, an beiden Knien und am Fußrücken; ferner um eine frische Defloration und beginnende Menstruation.

Diese Befunde, vor allem die Blutstauung am Kopf, sprachen im höchsten Maße gegen einen Selbstmord. Da das Mädchen frei hängend mit typischer Lagerung des Stranges gefunden war, hätte es hierbei zu sofortigem Abschluß der Halsgefäß kommen müssen. Eine Entwicklung von massenhaften feinen Blutungen in den Schädeldecken war dann unmöglich.

Auf Grund dieser Erwägungen kamen wir zu dem Schluß, daß die M. wahrscheinlich vergewaltigt und dabei gewürgt wurde, und daß die Bewußtlose oder Erwürgte dann aufgehängt worden war.

Daraufhin erging ein Haftbefehl gegen B., der inzwischen von seiner Arbeitsstelle verschwunden war. Er wurde am 29. X. 1929 im Wohnort seiner Eltern entdeckt und nach seiner Verhaftung von der Kriminalpolizei Halle sowie dem Untersuchungsrichter des Landbezirkes im Beisein von Herrn Professor *Pietrusky* vernommen. Am Ort, wo das Mädchen tot aufgefunden war, wurde der Versuch gemacht, die Aufhängungsart zu rekonstruieren. Das war einerseits erschwert, da der betreffende Baum inzwischen gefällt war. Andererseits wurde es wieder dadurch erleichtert, daß der Landjäger den Strick seinerzeit aufgehoben hatte und zu diesem Lokaltermin noch herbeibringen konnte. Der Strick — ein knapp fingerdickes Hanfseil, wie es zum Anbinden des Viehes auf dem Gehöft benutzt wurde — war 2 mal um den Ast geschlungen gewesen. Man hatte ihn beim Abnehmen der Leiche auf dem Ast durchschnitten, an den Knoten aber nichts verändert. Die Länge des Strikes zwischen Nacken und Ast kann nur 2—3 cm betragen haben. Es ließ sich daraus sofort nachweisen, daß ein Selbsterhängen des Mädchens höchst unwahrscheinlich war. Die M. hätte hierzu auf eine erhöhte Unterlage treten müssen, um mit dem Nacken bis dicht an den Ast heranzukommen; diese war beim Auffinden nicht vorhanden gewesen. Nach Hochklettern am Baum wieder hätte sich das Mädchen etwa 1 m am Ast entlang legen und mit dicht am Ast liegendem Nacken den Strick festbinden müssen, was wenig wahrscheinlich ist. Auch die von B. angegebene Art eines Selbstmordes mit seiner Beihilfe mußte bei dieser Sachlage — ganz abgesehen von den auffälligen Obduktionsbefunden — als unglaublich erscheinen.

Nach längerem Leugnen brach B. zusammen und legte ein Geständnis ab: er war am Abend gegen 9 Uhr mit der M. in den Kuhstall gegangen, um nach dem Vieh zu sehen. Dort vergewaltigte er das Mädchen, das mit ihren 15 Jahren ihm an Kräften unterlegen war. Um sie am Schreien

zu hindern, hielt er ihr mit der linken Hand den Mund zu, und zwar so, daß der linke Daumen in Richtung nach dem Hals zu lag. Die M. bog sich mit dem Kopfe hin und her, um frei zu kommen. Bei diesen Bewegungen rutschte seine Hand vom Munde ab und über das Kinn hinunter auf den Hals. Daß er einen besonderen Druck auf den Hals ausübte, ist ihm angeblich nicht bewußt geworden. Die M. war auf einmal ruhig und blieb auch liegen, als er sich erhob und hinausging. Nach längerem Warten kehrte er in den Stall zurück, fand sie noch in derselben Lage und entdeckte, daß sie tot war. Es kam ihm nun der Gedanke, die Leiche in den Garten zu tragen und an einem Obstbaum aufzuhängen, um die Tat zu verdecken. „*Mir fiel ein, daß ich schon öfters gehört hatte, daß Ermordete aufgehängt worden seien, um einen Selbstmord vorzutäuschen.*“ Unter dem Baume legte er die Leiche auf die Erde, band ihr einen mitgenommenen Strick um den Hals, hob sie in Schulterhöhe und warf das lose Strickende über den untersten Ast. Wegen der Schwere der Leiche schlang er den Strick 2 mal um den Ast und konnte dann mehrere Knoten knüpfen.

Durch dieses Geständnis kam die anfangs geglückte Vortäuschung eines Selbstmordes nach einem Jahre noch zur völligen Aufklärung, und unsere Ansicht über den wahren Sachverhalt erhielt ihre Bestätigung. Die Verletzung der Unterlippe erfolgte sicherlich beim Zupressen des Mundes. Bei den Abwehrversuchen des Mädchens entstanden dann die verdächtigen Abschürfungen und Sugillationen, besonders an den Knien. Daß sich am Halse der Leiche keine Würgspuren fanden, wird nach Darstellung des Täters über das Abrutschen seiner auf den Mund gepreßten flachen Hand nach dem freien Hals hin erklärlch. Infolge des Druckes durch die breite Handfläche entstanden dort an der Haut keine Veränderungen.

Beachtlich ist die Schilderung des B. über das Fortschaffen der Leiche vom Tatort. Nach seiner Darstellung trug er sie so, daß der Kopf auf seiner rechten Schulter zu liegen kam und die Hauptlast des Körpers auf seiner Brust lag. In dieser Art brachte er die Leiche aus dem Stall über den Hof nach dem Garten. Der Weg vom Tatort bis zum Baum betrug etwa 65 m und wurde angeblich ohne Pause zurückgelegt. Auf diese Weise gelang es dem nicht besonders kräftig aussehenden Mann, die Leiche des Mädchens nach dem Aufhängungsort zu schaffen, ohne daß dabei verdächtige Spuren entstanden.

Der geschilderte Fall zeigt, wie durch verschiedene Fehler bei der Untersuchung des vermeintlichen Selbstmordes die vorgefaßte Meinung bestärkt wurde und dadurch das Vertuschen eines Verbrechens gelang. Einmal war der Aufhängungsart und vor allem dem Strange nicht genügende Beachtung geschenkt worden. Schon hierbei hätten Bedenken entstehen müssen. Dann wurden bei der ärztlichen Besichtigung richtig

erkannte Verletzungen nicht gewertet. Vor allem aber wurden bei der Obduktion wichtige Befunde nicht beachtet und nicht mit dem Ergebnis der lokalen Erhebungen in Einklang gebracht.

Kriminalpsychologisch bemerkenswert ist die oben wörtlich wiedergegebene Erklärung des B., wie er auf die Vortäuschung eines Selbstmordes verfiel. Angeblich hatte er schon öfters davon gehört und gleich an diese Möglichkeit gedacht, als er die Folgen der Vergewaltigung entdeckte. Das ist bei einem Menschen, der auf den Untersuchungsrichter den Eindruck von Beschränktheit machte und dessen Schulentlassungszeugnis *sehr mangelhafte* Kenntnisse und Leistungen verzeichnete, immerhin erstaunlich. Und doch brachte er die geschickte Vortäuschung eines Selbstmordes zustande und ahmte dabei früher Gehörtes zielbewußt nach. Bei der breiten Darstellung, mit der heutzutage Verbrechen bis in alle Einzelheiten in Zeitungen geschildert und in Filmen illustriert werden, ist es sehr gut denkbar, daß auch dieser primitive Mensch dort seine Kenntnisse von dieser Art Vertuschung eines Verbrechens gewonnen hat.

Die Tatsache, daß innerhalb eines Jahres wenigstens 3 Fälle von vorgetauschem Selbstmord durch Aufhängen der Leiche bekannt werden, gibt wohl zu denken und unterstreicht die Wichtigkeit der Hinzuziehung von Gerichtsärzten, um schon den Lokalbefund bei Selbstmorden durch Erhängen richtig zu werten, auch wenn diese einwandfrei erscheinen. Denn wie dieser Fall lehrt, wurde dem „Zusammenhalten des Obduktionsbefundes mit dem Ergebnis des Lokalaugenscheins“ (*F. Reuter*) zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Und so günstige Umstände, wie sie hier noch nach einem Jahr zur Aufklärung des Verbrechens führten, dürften leider nur selten zusammentreffen.
